

VERKEHRSMITTEL

*Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Verkehrsmitteln,
wie Omnibusse, Schiffe u. ä.*

Tarif WR/MO

1.7.2025 (54)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Omnibusse

Pauschalvergütungssatz					
Zahl der Sitzplätze je Omnibus			jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
a)	bis zu	24	101,70	27,97	10,17
b)	bis zu	48	130,10	35,78	13,01
c)	bis zu	60	141,90	39,02	14,19
d)	bis zu	80	179,30	49,31	17,93
e)	über	80	209,70	57,67	20,97

2. Flugzeuge

entfällt

3. Schiffe

Pauschalvergütungssatz			
Personenfassungsvermögen	jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
a) bis zu 200 Personen	635,00	174,63	63,50
b) je weitere angefangene 100 Personen	317,50	87,31	31,75

Die Pauschalvergütungssätze finden nur für Musikknutzungen ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz Anwendung und soweit sie von den Schiffseignern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR/MO gelten für die Wiedergabe von Tonträgern, die selbst hergestellt oder bei industrieller Herstellung nur für den persönlichen Gebrauch lizenziert und in den Verkehrsmitteln verwendet werden.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikknutzungen in dem der Berechnung zugrundeliegenden Umfang abgegolten.

Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikknutzungen, die mit Werbung verbunden sind.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.